



Übernahme von Heizkosten und Nebenkosten

Ich kann meine laufenden Neben-/ Heizkosten nicht mehr bezahlen. Was tun?

Laufende Heiz-/Nebenkosten werden vom Jobcenter und Sozialamt im Rahmen der Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe berücksichtigt und übernommen, sofern diese angemessen sind und nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) gedeckt werden können.

An wen kann ich mich wenden?

Erwerbsfähige wenden sich an das Jobcenter:

www.jobcenter-stadt-karlsruhe.de

Servicehotline 0721 8319-0 oder -222.



Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben, haben ebenso wie Personen, die voll erwerbsgemindert sind oder eine vorgezogene Altersrente beziehen dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Diese sind bei der Sozial- und Jugendbehörde zu beantragen:

Stadt Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde

Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe

Telefon 0721 133-5415

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch: 8 bis 15:30 Uhr,

Donnerstag: 8 bis 17 Uhr, Freitag: 8 bis 13 Uhr

Übernimmt das Jobcenter oder das Sozialamt meine Heiz-/Nebenkostennachzahlung?

Sofern Sie die Nachzahlung nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) bezahlen können, kann ein Anspruch auf Übernahme durch das Jobcenter oder das Sozialamt bestehen.

Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie bereits Leistungen beim Jobcenter oder Sozialamt erhalten. Nachzahlungen stellen beim Jobcenter bis zu drei Monate nach Fälligkeit einen zusätzlichen Bedarf dar und im Sozialamt im Monat der Fälligkeit. Deshalb können auch Personen im Fälligkeitsmonat einen Anspruch auf Leistungen des Jobcenters oder Sozialamtes haben, die ansonsten Ihre laufenden Kosten selbst decken können.

Wie kann ich die Übernahme der Heiz-/ Nebenkostennachzahlung beantragen?

Sofern Sie noch keine Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt erhalten, stellen Sie bitte einen formlosen schriftlichen oder telefonischen Neuantrag bei Ihrem zuständigen Jobcenter/Sozialamt.

Wenn Sie bereits Leistungen vom Jobcenter/Sozialamt erhalten, reichen Sie bitte Ihre Heiz-/Nebenkostenabrechnung mit einem schriftlichen Antrag auf Übernahme der Nachzahlung bei Ihrem zuständigen Jobcenter/Sozialamt ein.

Übernimmt das Jobcenter oder das Sozialamt meine laufenden Stromabschläge?

Laufende Kosten für Haushaltsstrom werden nicht in tatsächlicher Höhe vom Jobcenter/Sozialamt übernommen, sondern müssen aus der vom Jobcenter/Sozialamt als Bedarf anerkannten Regelleistung selbst gezahlt werden.

Übernimmt das Jobcenter/Sozialamt meine Stromschulden?

Wenn Sie bereits Leistungen vom Jobcenter/Sozialamt beziehen, kann das Jobcenter/Sozialamt die Stromschulden in Form eines Darlehens übernehmen, sofern bereits eine Stromsperre angekündigt oder der Strom abgestellt wurde und nachweislich eine Ratenzahlung vom Stromanbieter abgelehnt wurde.

Auch Personen, die keine Leistungen vom Jobcenter/Sozialamt beziehen, können sich bei einer drohenden Einstellung der Energiezufuhr an das Sozialamt wenden. Sofern eine Ratenzahlung vom Stromanbieter abgelehnt wurde und keine anderweitigen Selbsthilfemöglichkeiten durch Einsatz von Einkommen und Vermögen bestehen, kann die Gewährung eines Darlehens in Betracht kommen.

Was ist bei einer Antragstellung zu beachten?

- Ein Neuantrag kann telefonisch oder formlos schriftlich erfolgen.
- Für eine Anspruchsprüfung werden Informationen zu allen in Ihrem Haushalt lebenden Personen benötigt (persönliche Daten, Einkommen- und Vermögensverhältnisse). Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie vom Jobcenter/Sozialamt.
- Den Antrag auf die Übernahme der Heiz-/Nebenkostennachzahlung müssen Sie beim Jobcenter spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat stellen. Das heißt, dass Sie bei einer Fälligkeit der Nachzahlung oder der Rechnung im Januar 2023 den Antrag noch bis April 2023 stellen können. Das gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Beim Sozialamt muss der Antrag im Fälligkeitsmonat eingehen, denn nur dann ist eine Leistungsgewährung möglich.